

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
170	15			<p>Erster Bürgermeister Kähler eröffnet am Donnerstag, 16. September 2021 um 19.00 Uhr im Sieben-Schwaben-Saal, Oberjägerstraße 7 die Sitzung des Marktgemeinderates.</p> <p>Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, Herrn Geiger von der Mindelheimer Zeitung und Herrn Sommer vom Wochenkurier, die Zuhörer sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.</p> <p>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p> <p><u>Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Tagesordnung</u></p> <p>Es wird beantragt, die unter Tagesordnungspunkt 4 -Grundstücksangelegenheiten- der nichtöffentlichen Tagesordnung aufgeführte Anfrage zu einer Tiny-House-Siedlung in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>11 4 Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag stattzugeben.</p>
171	16			<p><u>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> gibt folgende Vergaben bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Planerleistungen für die Erschließungsplanung Baugebiet „Westlich der Stockheimer Straße“ an den günstigsten Anbieter, die Firma Mühlegg & Weiskopf, Biessenhofen zum Angebotspreis von brutto 75.335,26 € ➤ Asphaltierung Bauhof neu, Angerstraße an den günstigsten Anbieter, die Firma Gabriel, Buchloe zum Angebotspreis von brutto 35.525,71 €.
172	16			<p><u>Aktuelle Entwicklungen</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> teilt mit, dass entsprechend den Regeln der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die „3-G-Regelung“ während der Sitzung des Marktgemeinderates keine Gültigkeit hat, sofern der vorgegebene Abstand von 1,5 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann und wenn im Raum ausreichend gelüftet wird; das Tragen von medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken, welche am Sitzplatz abgenommen werden dürfen, ist nach wie vor verpflichtend.</p> <p>Er stellt fest, dass diesen Vorgaben nach der 14. Bayerischen Infektionsmaßnahmenverordnung im Sieben-Schwaben-Saal entsprochen werden kann und deshalb weiterhin so verfahren werden kann, wie es bisher schon gehandhabt wurde.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert, dass in Schulen, in denen keine zentrale Lüftungsanlage besteht, mobile Luftreinigungsgeräte installiert werden sollen.</p> <p>Alle Klassenzimmer wurden bereits erfasst und berechnet.</p> <p>In der nächsten Sitzung soll entschieden werden, wie viele Geräte angeschafft werden; der staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 %</p> <p>Er stellt fest, dass oberste Prämisse nach wie vor, das Stoß- und Querlüften über die Fenster sein wird.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 2 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
173	16			<p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert zusammenfassend über das Gutachten des Landrat-sames Unterallgäu –Kommunalwesen- hinsichtlich dem Haushalt des Mark-tes Türkheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Haushaltswirtschaft des Marktes ist 2021 geordnet ➤ in sämtlichen Realsteuerhebesätzen liegen noch Reserven ➤ sämtliche größere gebührenerhebende Einrichtungen erfordern zum Teil erhebliche Zuschüsse aus den allgemeinen Deckungsmitteln ➤ die Schuldenbelastung (einschließlich indirekter Verschuldung beim ZV Gymnasium Türkheim) liegt Ende 2021 unter dem Landesdurchschnitt; der Schuldendienst kann aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden ➤ in den Jahren 2022 – 2024 sind Investitionen über 19 Mio. € und Tilgun-gen über 325 T€ geplant; insgesamt werden Kredite über 5 Mio. € benö-tigt ➤ hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Zielsetzungen der Gemeindeord-nung bestehen keine Bedenken zum vorgelegten Haushalt <p><u>Kämmerer Hiemer</u> informiert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für das Waaghaus der erste Zuschuss der Regierung von Schwaben in Höhe von 670.000 € eingegangen ist und dieser Betrag die Erwartungen übertrifft. ➤ 4,6 Mio.Euro Gewerbesteuerereinnahmen eingeplant sind und dieser Be-trag auch erreicht, wenn nicht sogar überschritten wird ➤ sich die Einnahmen der bayerischen Gmeinden insgesamt, entgegen der Erwartungen, erfreulich entwickelt haben ➤ das Bundesverfassungsgericht die gesetzlich geregelte 6-%-Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen für verfassungswidrig er-klärt hat. Die Finanzämter dürfen das Gesetz nur noch für Verzinsungs-zeiträume bis einschließlich 31.12.2018 weiter anwenden. Für Verzin-sungszeiträume ab 01.01.2019 hat das BVerfG den Gesetzgeber ver-pflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Aktuell gibt es keinen neuen Zinssatz. Zur gegebener Zeit wird sich der Markt Türk-heim um eine eventuell notwendige Rückerstattung kümmern.
				<p><u>Grundschule - Barrierefreier Umbau</u></p> <p>In der Sitzung am 29.07.2021 wurde der Einbau von zwei Treppenplattformliften diskutiert und grundsätzlich der Kauf von zwei Treppenliften beschlossen. Grund war die dem Markt Türkheim in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 50 %.</p> <p>Zwischenzeitlich liegen Informationen der Regierung von Schwaben vor, dass der Einbau eines Treppenplattformliftes nun doch nicht mehr förderfähig – die Kosten hierfür wären in der Förderpauschale für den Neubau beinhaltet. Es kann somit nur der Treppenplattformlift im Bestandsbau in den Förderantrag aufgenommen werden.</p>
	16	0		<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat hebt den in der Sitzung am 29.07.2021 gefassten Be-schluss Nr. 162 auf, da der Einbau eines Treppenplattformliftes im Neubau nicht gefördert wird.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Umbau der barrierefreien WC-Anlage</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 3 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Ein Förderantrag für einen möglichen Umsetzungsbau Mitte 2022 (Pfingst- und Sommerferien) muss bis Ende September 2021 bei der Regierung von Schwaben vorliegen und auch der entsprechende Beschluss des Marktgemeinderates.</p> <p>Damit fördertechnisch nichts versäumt wird und theoretisch das Thema „Barrierefreie Grundschule“ zeitnah vorangetrieben werden kann, wird vorgeschlagen, den Einbau eines Treppenplattformliftes im Bestandsgebäude mit geschätzten Kosten über etwa 23.000 € und den Einbau einer barrierefreien WC-Anlage in das Bestandsgebäude der Grundschule mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 71.000 € zu beschließen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer barrierefreien Schule wird hervorgehoben.</p> <p>16 0 Beschluss: Um das Thema „Barrierefreiheit der örtlichen Grundschule“ weiter voranbringen und optimieren zu können, beschließt der Marktgemeinderat folgende Maßnahmen umzusetzen: Einbau eines Treppenplattformliftes im Bestandsgebäude mit geschätzten Kosten über etwa 23.000 € und Einbau einer barrierefreien WC-Anlage in den Bestandsbau der Grundschule mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 71.000 €.</p>
174	16			<p><u>4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes in Irsingen</u> Vorstellung des Entwurfs mit anschließendem Billigungsbeschluss</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Innerörtlichen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Irsingen“ des Marktes Türkheim wurden am 10.01.2002 bekannt gemacht, die 1. Änderung am 20.6.2003, die 2. Änderung am 19.01.2011 und die 3. Änderung am 30.01.2018. Diese Änderungen gelten in Ergänzung zur geänderten Planzeichnung insgesamt auch für den Änderungsbereich weiter sofern sie nicht ergänzt oder geändert werden.</p> <p>Vermeht Anfragen von Bürgern, die innerhalb des westlichen privaten Grünzuges Wohngebäude errichten möchten, waren der Auslöser einer 4. Änderung. Aufgrund der bisherigen Festsetzung des westlichen Grünzuges zur Trennung des charakteristischen Altortes vom Neubaugebiet sowie des fehlenden Baurechts bestand bisher keine Möglichkeit zur Nachverdichtung. Mit der nun vorliegenden 4. Änderung sollen diese beiden Schwerpunkte berücksichtigt und geändert werden, um maßvoll nachverdichten zu können. Der Entfall der privaten Grünfläche im Westen des Plangebietes sowie die Ergänzung weiterer Baufelder ermöglichen eine Nachverdichtung.</p> <p>Inhalt der 4. Änderung:</p> <p>➤ Rücknahme westlicher Grünzug</p>



Innerörtlicher Bebauungsplan aus dem Jahr 2002

- Erhalt östlicher Ortsrand
- Trennung Neubaubereiche vom Altort

Ziel des damals aufgestellten Innerörtlichen Bebauungsplanes Im Jahr 2002 war es unter anderem, die den Ort prägenden Grünbereiche zu erhalten: Zum einen soll der alte östliche Ortsrand in seinem Bestand gesichert und durch Pflanzungen ergänzt und gestärkt werden. Zum anderen sollen die westlichen innerörtlichen Grünflächen als Trennung der Neubaubereiche zum damit weiterhin ablesbaren Altort ebenfalls erhalten bleiben.

Im Zuge der mittlerweile drei Bebauungsplanänderungen wurde das grundsätzliche Ziel einer räumlichen Gliederung durch die privaten Grünflächen beibehalten. Die Festsetzungen gründen insofern nicht auf einem naturschutzfachlichen Biotopschutz, sondern im gewählten städtebaulichen Planungskonzept zur Sicherung des Ortsbildes. Die im Bereich der Grünflächen noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäude hatten Bestandschutz.

Rücknahme westlicher Grünzug



3. Änderung von 2018

- Urteil BayVGH zu Wirtschaftsgebäuden in privaten Grünflächen
- Reduzierung Grünzug um mehr als die Hälfte der Tiefe

Im Rahmen der **3. Änderung** wurde die Festsetzung, dass ausnahmsweise die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft in der privaten Grünfläche zulässig ist herausgenommen. Laut Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (26.02.2008) stehen diese Ausnahmen im Widerspruch zur Festsetzung Grünfläche und sind insofern rechtlich unzulässig. Daher musste diese Festsetzung zu den privaten Grünflächen im Zuge der 3. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes entsprechend geändert werden. Um jedoch die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Umfeld der Hofstelle zu ermöglichen, die Grünzäsur aber weiterhin zu sichern, wurde die Festsetzung der Grünfläche um teils mehr als der Hälfte der Tiefe zurückgenommen.



4. Änderung
-Rücknahme westlicher Grünzug
-Ermöglichung Nachverdichtung

Im Zuge der nun **4. Änderung** soll die Festsetzung von privaten Grünflächen ganz entfallen, um eine Nachverdichtung der in diesem Bereich großzügig geschnittenen Grundstücke zu ermöglichen und gleichzeitig Flächen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude freizuhalten. Die zeichnerische Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

- **Ergänzung weiterer Bauräume**



- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- Ohne zusätzliche Erschließungsstraßen
- Entwicklung von 2-geschoßigen Langhäusern
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleibt bestehen
- Herausnahme bestehender Bäume/Pflanzempfehlung und Ersatzpflanzung

➤ **Ergänzung weiterer Bauräume - Nord**



- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- Ohne zusätzliche Erschließungsstraßen
- Entwicklung von 2-geschoßigen Langhäusern
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleibt bestehen
- Herausnahme bestehender Bäume / Pflanzempfehlung und Ersatzpflanzung

➤ **Ergänzung weiterer Bauräume - Süd**



- Rücknahme Grünzug ermöglicht maßvolle Nachverdichtung
- ohne-zusätzliche Erschließungsstraßen
- Entwicklung von 2-geschoßigen Langhäusern
- Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleibt bestehen
- Herausnahme bestehender Bäume/Pflanzempfehlung und Ersatzpflanzung

Bereits mit der 3. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes wurden die privaten Grünflächen reduziert, um Garagen, Tiefgaragen sowie bauliche Anlagen für deren Zugänge/Z- und Abfahrten sowie insbesondere landwirtschaftlich Betriebsgebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu ermöglichen. Durch die vollständige Rücknahme der Festsetzung Grünflächen werden diese Bereiche nun vergrößert und Flächen frei, um für eine maßvolle Nachverdichtung Raum zu schaffen.

Dies erfolgt nun im Rahmen der 4. Änderung durch Ausweisung zusätzlicher Baufenster, die sinnvoll erschlossen werden können, ohne neue Erschließungsstraßen errichten zu müssen. In diesem Sinne ergeben sich Bauräume auf den Flurnummern 37, 39/3, 41, 44/1, 57 und 60 der Gemarkung Irsingen auf denen nun Möglichkeiten zum Bauen insbesondere für Kinder und Kindeskindern geschaffen werden. Die Erschließung der neuen Baukörper, hinter den an der Dorfstraße liegenden Hauptbaukörpern, muss auf dem eigenen Grundstück erfolgen und rechtlich gesichert werden.

Andere Flächen im Geltungsbereich des Innerörtlichen Bebauungsplanes bieten sich aufgrund ihrer Grundstücksgröße oder des Zuschnittes nicht für eine derartige Ergänzung von Baukörpern an.

Am Ziel des Innerörtlichen Bebauungsplanes, den Charakter des Altortes Irsingen zu erhalten und weiter zu entwickeln wird weiterhin festgehalten. Daher sollen die Neubauten in Form und Ausrichtung an der Bestandsbebauung (2-geschoßig, Langhaus) orientiert werden. Es werden lediglich neue Bauräume festgesetzt, die bisherigen Festsetzungen zu Art und Maß der Baulichen Nutzung werden nicht verändert und bleiben für die neuen Baukörper bestehen.

Die Lage der festgesetzten Bauräume ermöglicht auch weiterhin die räumliche Trennung zwischen Altort und Neubaugebiet, auch wenn die Festsetzung eines Grünzuges – der als solcher bislang nicht umgesetzt wurde -mit der vorliegenden Änderung entfällt.

- **Abweichende Abstandsflächen für landwirtschaftliche Gebäude**



Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 33 Abs. 2 BauNVO, Nr. 3.3 PlanV; siehe Typenschablonen in der Planzeichnung). Für den Altort Irsingen typische Bebauung auf der Nordgrenze des Grundstücks oder grenznah, d. h. weniger als 3 m Grenzabstand, ist innerhalb der Baufenster zulässig. Brandschutzwände sind nur erforderlich, wo der bauliche Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden des Nachbargrundstücks unterschritten wird. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude wird eine abweichende Abstandsfläche von $0,8H$ festgesetzt.

Typisch ist die Bebauung auf oder nahe der Nordgrenze für über die Hälfte der Höfe im Altort. Der bauliche Mindestabstand von fünf Meter wird durch dieses städtebauliche Prinzip trotz teilweise schmale Grundstücke fast nie unterschritten.

Für Abstandsflächen werden bereits in der Urfassung des Bebauungsplans nicht die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zugrunde gelegt. Die Sicherung einerseits der ortstypischen Bebauung und der ausreichenden Belichtung und Belüftung wurde durch die Baufenster sichergestellt, die für Hauptgebäude die Gebäudestellung umfassend regeln. Für einige Garagen wird eine Unterschreitung der Abstandsflächen als Grenzgarage mit abgegrenzten Flächen ermöglicht.

Im Zuge der 4. Änderung wird für landwirtschaftliche Gebäude ergänzend eine abweichende Abstandsfläche von $0,8H$ festgesetzt, damit eine Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebäude, vor allem im Süden und Westen, vermieden werden kann. Da die landwirtschaftlichen Gebäude ohne definierten Bauraum zulässig sind, ist hier eine entsprechende Regelung erforderlich.

Zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Vorhaben nach §§ 44 BNatSchG im Geltungsbereich ohne eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung / Untersuchung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen bei geplantem Abbruch von Bestandsgebäuden und/oder bei der Rodung von Gehölzbeständen eine nähere Betrachtung potenziell vorkommender Arten (v. a. hinsichtlich Gebäude- und Gehölzbrütern, Fledermausfauna etc.) zu veranlassen; ggf. als Auflage im jeweiligen Genehmigungsbescheid. Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Es wird die Meinung vertreten, dass Langhäuser im hinteren Bereich nicht festgesetzt werden sollen und die Firstrichtung nicht vorgegeben werden soll. Ein

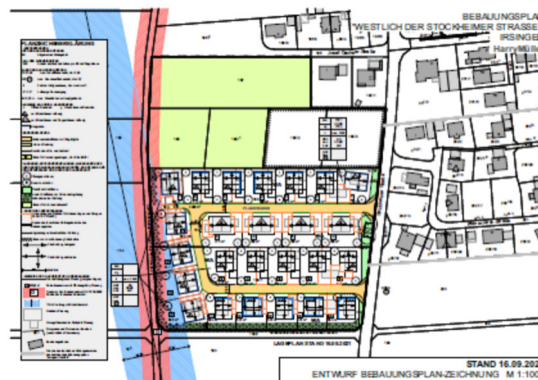
Satteldach soll vorgegeben werden, dessen Neigung jedoch frei wählbar sein soll, so dass auch ein 3-geschoßiges Wohnhaus errichtet werden kann. Zudem soll die Abgrenzung Neubau / Bestandsgebäude so geregelt werden, dass auch landwirtschaftliche Nebengebäude errichtet werden können. Es sollen mehrere Baufenster ermöglicht werden. Ein Pflanzgebot soll festgesetzt werden und Bäume ersetzt werden, welche aufgrund der Wohnbebauung gefällt werden.

16 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist sich einig, dass der vorgestellte Entwurf dahingehend überarbeitet wird, dass ein durchgehender Bauraum geschaffen wird, ein Satteldach mit individueller Firstrichtung und Dachneigung möglich ist und auch ein 3-geschoßiges Wohnhaus errichtet werden kann.

175 16

Bebauungsplan „Westlich der Stockheimer Straße“

Es wird über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zum Termin 09.07.2021 eingegangen sind, informiert:

➤ **Stellungnahmen ohne Einwände**

- Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg
E-Mail vom 10.06.2021
- LRA Unterallgäu, SG31 Bodenschutz, Mindelheim
Schreiben vom 14.06.2021
- LRA Unterallgäu, Immissionsschutz, Mindelheim
Schreiben vom 15.06.2021/31-1711.3/2
- LRA Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim
Schreiben vom 08.06.2021/54-6360.01-04
- Gemeinde Wiedergeltingen
E-Mail vom 09.07.2021
- schwaben netz gmbh, Augsburg
Schreiben vom 10.06.2021
- Amprion GmbH, Vorgang 153196, Dortmund
E-Mail vom 09.06.2021

➤ **Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen**

- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen, Außenstelle Mindelheim, mit Schreiben vom 14.06.2021**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 10 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>„Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten des Markts wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Markt nach Abschluss der Baumaßnahme beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Wiederherstellung der Grenzen beantragt. Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen. Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.“</p> <p>- Wasserwirtschaftsamt, Kempten mit Schreiben vom 25.06.2021/4-4622-MN 203-14650/2021</p> <p>„1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>2. Wasserversorgung/WSG Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Das Trinkwasserschutzgebiet Türkheim liegt rund 500 Meter südöstlich des Vorhabens und ist nicht betroffen.</p> <p>3. Grundwasserstände Im betreffenden Gebiet liegt der Grundwasserflurabstand unserer Kenntnis nach bei etwa 5-6 Metern. Ggf. ist auf die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und auf Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchst zu erwartenden Grundwasserspiegel hinzuweisen.</p> <p>4. Siedlungsentwässerung Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem auszuführen. Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir dringend eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 11 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen. Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.</p> <p>Wir empfehlen für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p> <p>5. Gewässer und Hochwasser</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieses Schreibens.“</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>Die wesentlichen Angaben werden in die Satzung bzw. Begründung übernommen.</p> <p>Es ist geplant, anfallendes Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Eignung und Umfang werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt. Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung wird explizit hingewiesen.</p> <p>- Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München mit Schreiben vom 09.06.2021/P-2021-3116-1_S2</p> <p>„Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgende Bodendenkmal:</p> <p>D-7-7929-0069 Straße der römischen Kaiserzeit.</p> <p>Im Umfeld römischer Straßen ist regelhaft mit begleitenden Gräben und Materialentnahmegruben sowie in Einzelfällen mit Bestattungen und Gebäuden zu rechnen. Diese können über den Bereich des bekannten Bodendenkmals hinaus in die nähere Umgebung ausgreifen. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des Baugebietes zu einem als römische Straße qualifizierten Bodendenkmal sind daher auch im Bereich des Baugebietes Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 12 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:</p> <p>https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 13 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“</p> <p>- LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, mit E-Mail vom 06.07.2021 „Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden. Bestehende 1-kV-Kabelleitungen Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft südlich des Geltungsbereichs hin. Die Lage der Kabelleitung ist im Kabellageplan aufgezeigt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkbblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“. Elektrifizierungskonzept (mit Trafostation) Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist nur nach Errichtung einer neuen Trafostation gewährleistet. Der Standort der vorgesehenen Kompakt-Trafostation (Außenabmessungen: Länge/Breite/Höhe ca. 3,00 m/1,50 m/1,80 m) kann im weiteren Vorgehen abgesprochen werden. Der Platzbedarf für die Trafostation mit entsprechendem Umgriff (ca. 14 m²) ist als Versorgungsfläche festzusetzen und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Transformatorenstation mit dazugehörigem 20-kV-Kabel soll durch eine Dienstbarkeit zugunsten unserer Gesellschaft gesichert werden. Die Einbindung der neuen Trafostation in unser Mittelspannungsnetz erfolgt über eine neue 20-kV-Kabelleitung. Die genaue Festlegung der Kabeltrasse ergibt sich erst im Rahmen der Projektierung. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen und ist von einer Bepflanzung frei zu halten. Die geplanten Neubauten werden wir über Erdkabel anschließen. Die genauen Trassen der Niederspannungskabel können erst</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 14 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>festgelegt werden, wenn die endgültige Parzellierung der Grundstücke bekannt ist. Wir werden die geplanten Stromkreiskabel möglichst in öffentlichen Verkehrsflächen verlegen.</p> <p>Bestehende 110-kV-Freileitung</p> <p>Durch den Seildurchhang und das Ausschwingverhalten bei Wind hängt die maximal mögliche Unterbauungshöhe der Hochspannungsleitung entscheidend von der Lage der geplanten Bauwerke zu der Leitungsachse und den Maststützpunkten ab und kann erst nach Vorliegen entsprechender Unterlagen exakt ermittelt werden.</p> <p>Als Grundlage für die weiteren Planungen haben wir die Schutzzone der 110-kV-Leitung in Schritten von 20 m in mehrere Bereiche unterteilt und jeweils für den ungünstigsten Punkt innerhalb eines Rasters die mögliche Unterbauungshöhe für Gebäude mit Dachneigungen bis einschließlich 15° eingetragen. Bei Bauwerken mit Dachneigungen von größer 15° und bei etwaigen Dachaufbauten (Kamine, Lüfterrohre, Antennen) kann eine um 2 m höhere Bauhöhe realisiert werden. Die angegebenen Werte wurden nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Vorschriften und Normen ermittelt und sind in mÜNN angegeben. Wir bitten um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Planungen zur Bebauung von Grundstücken im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>Bzgl. der Hochspannungsfreileitung sind beigefügte Auflagen und Hinweise Bauantrag/Bauvoranfrage zu beachten.</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.</p> <p>Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr, Tel. 08241/5002-386, E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de</p> <p>Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.ivn.de/apak/ abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans einverstanden.“</p> <p>Anlagen: Kabellageplan; Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel; Lageplanausschnitt 1_2000; Auflagen und Hinweise Bauantrag/Bauvoranfrage</p> <p>Abwägung:</p> <p>Die Trafostation wird eingeplant und mit LEW abgestimmt.</p> <p>Die 110-kV-Freileitung inkl. Schutzzone wurde nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Planzeichnung wurde dahingehend angepasst, dass alle Baufenster außerhalb der Schutzzone liegen und Wohngebäude gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Die Hinweise werden in Planzeichnung, Satzungstext und Begründung entsprechend eingearbeitet.</p>

- **IHK Schwaben**, mit E-Mail vom **02.07.2021**

„Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.“

- **Deutsche Telekom GmbH, Kempten Vorgang 2021449, ID 1002022 mit Schreiben vom 22.07.2021**

„Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de, Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparterminen zu verwenden.“

Anlagen: Datenerfassung Neubaugebiet

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim mit Schreiben vom 11.06.2021**

„Zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim wie folgt Stellung:

Belange der Landwirtschaft werden durch die o.g. Planung nicht betroffen. Wir erheben daher keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass im Umfeld des geplanten Wohnbaugebietes die angrenzenden Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Emissionen die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung entstehen, sind zu dulden.“

- **Landratsamt Unterallgäu SG21, Brandschutzdienststelle, Mindelheim mit Schreiben vom 10.06.2021**

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Die im Vorentwurf der Satzungen unter 14.1 aufgeführten Hinweise, treffen zu und sind im Zuge der Erschließung umzusetzen.

Korrektur: 800 i/m ist durch 800 l/min zu ersetzen.“

Abwägung:

Der Fehler wird entsprechend korrigiert.

Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten Informationen, die redaktionell bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

➤ **Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen**

- **Regierung von Schwaben, Augsburg, mit Schreiben vom 01.07.2021/24-4622.8294-1 5/4**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 16 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>„Auf Basis der aktuell vorliegenden Unterlagen, die noch keine Begründung enthalten, ist eine Stellungnahme aus landesplanerischer Sicht nicht möglich. Ungeachtet dessen weisen wir auf Folgendes hin: Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld. Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale in der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.). Wir bitten den Markt, die Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe zu ergänzen. Wir werden uns zu o.g. Planung im nächsten Verfahrensschritt aus landesplanerischer Sicht äußern.“</p> <p><u>Abwägung:</u> Der Stellungnahme wird keine grundsätzliche Ablehnung entnommen, da auch ohne vorliegende Begründung die Wahl des Verfahrens und die Grundzüge der Planung deutlich ersichtlich sind. Mit der Ergänzung der Begründung und der Ausführung des Flächenbedarfs werden somit keine gegenteiligen Äußerungen zu erwarten sein. Es liegt eine „Stellungnahme zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen & Prüfung der Alternativen“ (als Anhang beigelegt) des Marktes Türkheim mit Stand vom 26.11.2020 vor. Demnach übersteigt die Anzahl der Nachfragen nach Baugrundstücken das tatsächliche Angebot um ein Vielfaches. Über einen Kriterienkatalog mit Punktesystem werden Grundstücke bevorzugt an Einheimische und junge Familien vergeben, wobei lediglich ein Drittel der Bewerber bedient werden kann. Potenzielle Flächen der Innenentwicklung stehen aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Verfügung. Daher müssen Flächen am Ortsrand in Anspruch genommen werden, sofern diese dann tatsächlich aktiviert werden können. Der Forderung nach flächensparender Bebauung wird unter anderem durch die geplanten Grundstücksgrößen, die sparsame Erschließung in Hufeisenform sowie den Anteil an Doppelhausgrundstücken erfüllt. Eine entsprechende Formulierung wird in die Begründung zur Satzung übernommen.</p> <p>➤ Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Kreisbaumeister, Mindelheim mit Schreiben vom 01.06.2021 <u>„Ortsplanerische Stellungnahme:</u> Der Markt Türkheim beabsichtigt am südwestlichen Ortsrand von Irsingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Hinsichtlich des weiteren Aufstellungsverfahrens wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die vertiefte ortsplanerische Prüfung der Innenentwicklungspotenziale, der Brachflächen, des Gebäudeleerstandes und vorhandener Baulücken verwiesen. Sind entsprechende Nachverdichtungsmöglichkeiten nicht gegeben, wird um Beachtung der folgenden Anregungen gebeten.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 17 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die Festsetzungen zur Gebäudetypologie an den Planungselementen der lokalen Bautradition zu orientieren und beispielsweise auf Festsetzung von Walmdächern zu verzichten. Diesbezüglich der Hinweis, dass Festsetzungen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes gerade eben kein Hindernis für einen qualifizierten Bauentwurf darstellen. Ortsbezogenes Bauen bietet unter Berücksichtigung der wenigen aber entscheidenden übergeordneten Gebäudemerkmale (langgestreckter Grundriss, Satteldach, ruhige Farbgebung) breite und vielfältige Lösungen für einen innovativen Bauentwurf.</p> <p>Die für den südlichen und westlichen Ortsrand vorgesehene Ortsrandeingrünung mit entsprechender Tiefenwirkung wird seitens der Ortsplanung ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Bezüglich einer fachgerechten Ausgestaltung, beispielsweise in Form einer Streuobstwiese, wird um Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu gebeten.“</p> <p><u>Abwägung:</u></p> <p>Zu Entwicklungspotenzialen: siehe 1.3.1.</p> <p>Zu Gebäudetypologie und Bautradition: Der Vorschlag, Walmdächer auszuschließen, wird aufgenommen.</p> <p>Zur Ortsrandeingrünung: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde enthält Aussagen zur Ortsrandeingrünung. Hier wird auf die entsprechende Abwägung hingewiesen. Eine Streuobstwiese ist nicht Teil der Planung. Der Bezug kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>➤ Bayerischer Bauernverband, Erkheim mit Schreiben vom 06.07.201/Ut</p> <p>„Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt nach Rücksprache mit dem Ortsverband wie folgt Stellung:</p> <p>Insgesamt betrachtet, stehen wir dem gesamten Bauvorhaben nicht negativ gegenüber. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens gehen jedoch wieder hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren, auf denen keine Nahrungsmittel mehr erzeugt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Gerade den ortsansässigen Bewohnern bzw. Personen aus dem näheren Umfeld sollte bei der Vergabe der Bauplätze Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>In § 7 Flächen für die Landwirtschaft des Bebauungsplanes ist zwar aufgeführt, dass in der Planzeichnung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind und dass dort privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zugelassen sind. Dieser Passus ist absolut wichtig, jedoch müssen auch auf den südlich und westlich an das Baugebiet angrenzenden Nutzflächen solche Vorhaben nach § 35 BauGB uneingeschränkt möglich sein. Oft besteht dann die Gefahr, dass in diesen für die Landwirtschaft festgelegten Flächen aufgrund von immissionsrechtlichen Gründen und Abstandsauflagen, ein ungehindertes Bauen nicht mehr möglich ist. Den Landwirten muss hier ein uneingeschränktes Recht für Vorhaben nach § 35 BauGB eingeräumt werden.</p> <p>In § 9 Grünordnung Absatz 3 des Bebauungsplans wird die Ortsrandeingrünung behandelt. Auf die Anlage dieses Schutzstreifens muss unbedingt Wert gelegt werden. Diese Anpflanzungen dienen als Sicht- aber vor allem auch als Lärmschutz. Durch einen solchen Schutzstreifen könnte</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 18 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>möglichen Konflikten wegen Lärm und Emissionen dauerhaft der Grund entzogen werden. Denn selbst bei eingehaltenen Grenzwerten hält es doch so manchen Bewohner nicht davon ab, juristisch gegen einen Landwirt vorzugehen.</p> <p>In § 14 Hinweise und Empfehlungen Absatz 1 werden die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen behandelt. Dieser Absatz ist sehr treffend formuliert und unbedingt notwendig. Dieser Absatz sollte als eigener Paragraph „Von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen“ aufgeführt werden. Durch den Wortlaut Hinweise und Empfehlungen entsteht oft der Eindruck, dass es sich hier um gut gemeinte Hinweise und Ratschläge handelt, an die man sich aber nicht unbedingt halten muss. Durch die Aufnahme dieses Sachverhaltes in einem extra Paragraphen wird unseres Erachtens dieser Problematik mehr Ausdruck verliehen. Diese unvermeidlichen Emissionen müssen von den Bewohnern hingenommen werden. Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.“</p> <p><u>Abwägung:</u> Der Bedarf an Wohnbauflächen ist hoch. Die Belange der Landwirtschaft wurden beachtet und gegen den Wohnflächenbedarf abgewogen. Für die landwirtschaftlichen Belange stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die durch die gegenständliche Planung nicht tangiert werden. Es liegen keine Äußerungen eventuell betroffener Landwirte vor. Die örtlich üblichen Immissionen durch die Landwirtschaft sind gemäß §906 BGB zu dulden. Über den Geltungsbereich hinaus kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen im Außenbereich treffen. Gültige Rechtsnormen sind richtigerweise im Satzungstext unter „Hinweise und Empfehlungen“ genannt. Sie sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes, jedoch dennoch ungemindert zu beachten.</p> <p>Der Sichtschutz in Form der Ortsrandeingrünung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gestaltet. Diese hat lediglich psychologische Wirkung bezüglich der Immissionen. Der Grünstreifen kann weder schalldämmend noch geruchsmindernd wirken.</p> <p>➤ Stellungnahmen mit weiteren Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Mindelheim mit Schreiben vom 28.06.2021/32-1737.1 <p>„1. Der Bebauungsplan sollte zur Eingrünung eine „freiwachsende Hecke“ vorgeben, damit diese einen wertvollen Lebensraum für die Natur darstellen kann und das Schutzgut Landschaftsbild gemäß §1 BauGB bewahrt. Dies begrenzt zugleich den Pflegeaufwand der Hecke.</p> <p>2. Die Umsetzung einer 3-reihigen Hecke ist auf einem geplanten Streifen von 5 m unter Einhaltung des Abstandes von 2 m zur Straße bei einem Pflanzabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Reihen nicht umsetzbar, es sei denn die Pflanzungen in der mittleren Reihe bestehen aus hochstämmigen Bäumen und sind von dem Abstand von 1,5 m zu den jeweiligen äußeren Reihen ausgenommen. Die beiden äußeren Reihen sollten dann aus kleinwüchsigen Sträuchern bestehen. Auf diese Weise kann eine dichte, naturschutzfachlich wertvolle Hecke gepflanzt werden. Diese Unterscheidung von Sträuchern und Bäumen in den unterschiedlichen Reihen ist im Plan explizit darzustellen, um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>3. Eine 5 m breite Hecke stellt der Erfahrung nach für den Grundstücksbesitzer eine zu starke Beschneidung des eigenen Gartengrundstücks dar und wird in</p>

der Regel nicht umgesetzt, bietet jedoch ein großes Potential für Konflikte zwischen Eigentümern und Gemeinde. Daher sollte die geplante Hecke sich auf öffentlichen Grund befinden. Eine Möglichkeit eine unterschiedliche Garten- bzw. Grundstücksgröße im Baugebiet, aufgrund des Vorbehalts eines öffentlichen Grunds für die Heckenpflanzung, zu vermeiden wäre, die südliche Straße geringfügig nach Norden zu versetzen und so die Grundstücksgröße der mittleren und nördlichen Grundstücke an die südlich gelegenen anzupassen.

4. Sollte sich die Eingrünung im Süden und Norden des Bebauungsgebietes weiterhin auf Privatgrund befinden, sollten Gabionen-, Sichtschutzzäune und Mauern explizit im Bebauungsplan ausgeschlossen werden, um spätere Diskussionen Konflikte mit den Grundstückseigentümern vorab auszuschließen. Der Erfahrung nach werden dieserart Wände immer wieder als Ersatz für eine Eingrünung gesetzt, durchgehend oder im Wechsel zu geschnittenen naturschutzfachlich wertlosen einreihigen „grünen Mauern“.

5. Für das Ortsbild empfehlen wir ferner auch innerhalb des Baugebiets entlang eines Grundstücks einen durchgehenden Sichtschutz durch hohe Mauern oder hochwachsende „grünen Mauern“, wie durch Thujen, Buchen oder Hainbuchen, zu untersagen.

Mit den sonstigen Festsetzungen besteht Einverständnis.“

Abwägung:

Zu 1. und 2.: Diese Punkte werden entsprechend berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet.

Zu 3. und 4. und 5.: An der Eingrünung auf Privatgrund soll weiterhin festgehalten werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden teilweise in die Planung eingearbeitet. Schnitthecken aus Nadelgehölzen, Gabionen und Mauern werden nicht zugelassen. Hecken an Grenzen sind ohnehin allgemein auf 2 m Höhe begrenzt. Weitere Regelungen sind in der Einfriedungssatzung des Marktes Türkheim getroffen.

➤ **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen.

Es wird die Meinung vertreten, dass auch Walmdächer zugelassen werden sollen,

Ohne förmliche Beschlussfassung ist sich der Marktgemeinderat einig, dass im Baugebiet „Westlich der Stockheimer Straße“ auch Waldmächer zugelassen werden sollen.

Es wird die Meinung vertreten, dass im Baugebiet „Westlich der Stockheimer Straße“ entsprechend der Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Türkheim anzuwenden ist. Demnach sollen Garagen-Flachdächer zwar genehmigt, aber nicht begrünt werden müssen.

Ohne förmliche Beschlussfassung ist sich der Marktgemeinderat einig, dass auch im Baugebiet „Westlich der Stockheimer Straße“ die aktuelle Garagen- und Stellplatzsatzung des Marktes Türkheim angewendet wird.

16 0

Billigungsbeschluss:

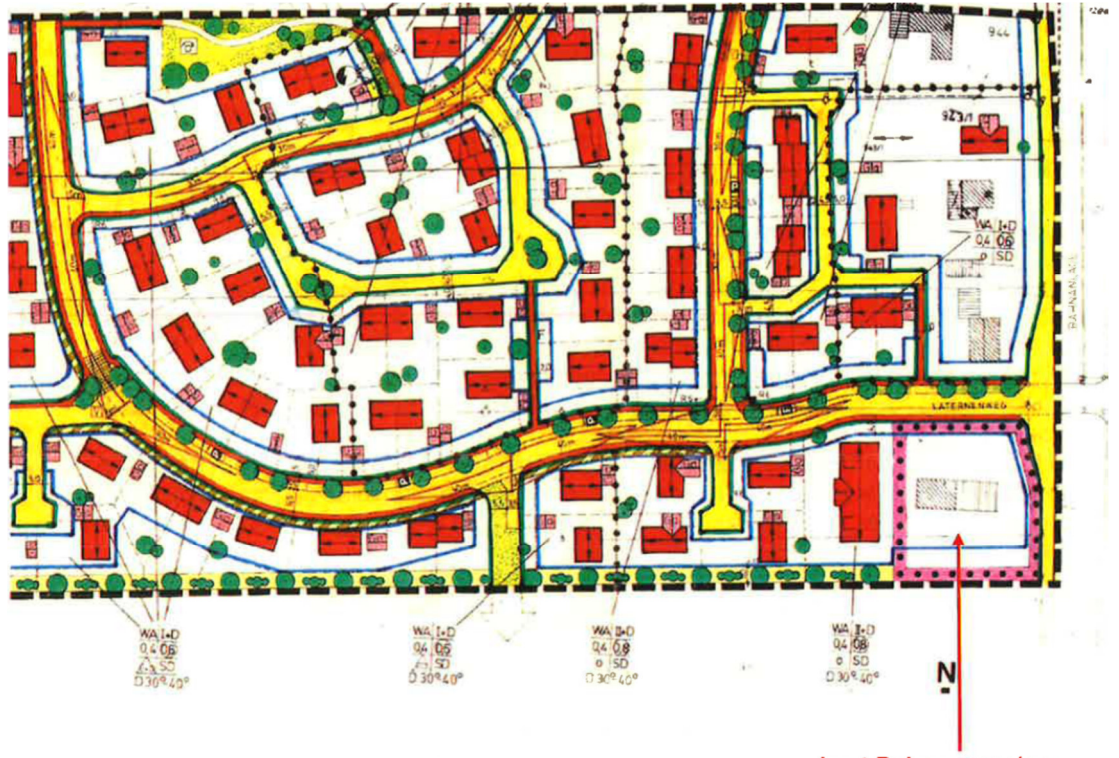
Der Marktgemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Die beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in Planzeichnung, Satzungstext und Begründung sind einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat billigt nach eingehender Beratung den Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich der Stockheimer Straße“, Irsingen bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen zur Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

176 16

2. Änderung Bebauungsplan Bahnäcker Süd
Aufstellungsbeschluss



Laut Bebauungsplan
Fläche für Gemeinbedarf




Auf dem gemeindlichen Grundstück Keltenweg 40, Flur-Nrn. 937 der Gemarkung Türkheim ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und der Neubau von 16 Gemeindewohnungen für Sozialwohnungsbau vorgesehen.

Das Grundstück Keltenweg 40 befindet sich im Besitz des Marktes Türkheim und der Bebauungsplan „Bahnäcker-Süd“ weist für dieses Grundstück eine Fläche „für Gemeinbedarf“ aus. Dem Bebauungsplan nach dürfen für dieses Grundstück zwei Vollgeschoße mit ausgebautem Dachgeschoß errichtet werden, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß sein darf. Dementsprechend sind auf diesem Grundstück drei Vollgeschoße zulässig.

Laut Satzung darf bei drei Vollgeschoßen der Kniestock im dritten Obergeschoß maximal 0,50 Meter betragen. Dem Bauantrag nach ist ein Kniestock von 2,50 Meter vorgesehen, damit das Dachgeschoß als vollwertiges Geschoß ausgebaut werden kann.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 21 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Die Bauverwaltung hat den Bauantrag mittlerweile an das Landratsamt Unterallgäu als Genehmigungsbehörde mit der Bitte um Befreiung hinsichtlich des Kniestocks weitergeleitet.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.08.2021 teilte das Landratsamt Unterallgäu mit, dass die Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich sei, da die Höhe des Kniestocks die Grundzüge der Planung berühren und das Bauvorhaben damit nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, ist eine zweite Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderungen des Bebauungsplanes sollen sich nur auf das Grundstück Flur-Nr. 937 der Gemarkung Türkheim beziehen. Eine erste Änderung des Bebauungsplanes Bahnäcker-Süd ist erfolgt, welche sich auf den Bereich Alemannenring bezogen hat, weshalb die neuerliche Änderung als zweite Änderung bezeichnet wird.</p> <p>Mit der 2. Änderung muss auch die Planzeichnung des Bebauungsplanes überarbeitet werden.</p>
		16	0	<p>Aufstellungsbeschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Grundstück Keltenweg 40, Flur-Nr. 937 der Gemarkung Türkheim wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass drei Vollgeschoße mit einem Kniestock von 2,50 Meter zugelassen werden. 2. Die Änderung erhält die Bezeichnung "2. Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet West – Bahnäcker Süd". 3. Der Umgriffsbereich wird weiterhin als „Fläche für Gemeinbedarf“ ausgewiesen. 4. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Abtplan, Kaufbeuren beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis mit entsprechendem Angebot. 5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.
177	16			<p><u>Überwachung ruhender Verkehr im Bereich des Marktes Türkheim</u></p> <p>Im Bereich des Marktes Türkheim ist eine kommunale Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parküberwachung) bisher nicht vorgesehen. Folge ist in zunehmendem Maß die Missachtung der durch die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim erlassenen eingeschränkten und absoluten Halteverbote durch viele Verkehrsteilnehmer im Gemeindegebiet Türkheim. Die Polizei ist aufgrund der personellen Situation nur in sehr geringem Umfang in der Lage eine solche Überwachung durchzuführen.</p> <p>Die kommunale Parküberwachung wird von der Stadt Mindelheim zusammen mit der nws (Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft) abgewickelt. Dies ist jetzt schon im Rahmen der Überwachung fließender Verkehr so geregelt. Um den rechtlichen Rahmen für die Parküberwachung zu schaffen, wird unter anderem ein förmlicher Beschluss des Marktgemeinderates über deren Einführung im gesamten Gemeindebereich Türkheim benötigt. Die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim als zuständige Behörde hat einer solchen Überwachung bereits zugestimmt.</p> <p>Welche Bereiche dann tatsächlich kontrolliert werden, legt die Verwaltung fest.</p>
		16	0	<p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat Türkheim stimmt der Einführung einer Überwachung des ruhenden Verkehrs (Parküberwachung) im gesamten Gemeindegebiet zu.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 22 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
178	16			<p><u>SV Salamander Türkheim</u> Zuschussantrag</p> <p>Die Projekte des SV Salamander Türkheim sind im Rahmen deren Investitionsplanes erfolgreich angelaufen und die Sanierung des Hauptplatzes ist nahezu abgeschlossen, wenn auch die Witterung der letzten Wochen den Zeitplan zurückgeworfen hat. Die Anschaffung des geplanten Rasenmäroboters wird gerade finalisiert, nachdem hierzu mehrere Angebote eingeholt wurden.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert über den neuerlichen Zuschussantrag des SV Salamander Türkheim, nachdem unvorhergesehene, aber dringliche und notwendige Maßnahmen hinzugekommen sind, die nicht primär Teil des Investitionskonzeptes waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei der Reinigung der Terrassenfliesen wurde eine mangelnde Dichtigkeit des Untergrundaufbaus und eine damit verbundene beginnende Feuchtigkeit der Decke und der oberen Wand in der Sauna unterhalb der Terrasse festgestellt. Um hier schlimmeres zu verhindern, wurden bereits erste Maßnahmen zur Abdichtung in Angriff genommen. Beim Abbau der derzeitigen Terrassenkonstruktion wurde dabei klar, dass viele Bestandteile aufgrund des Verschleißes leider nicht mehr wiederverwendet werden können. Es sind hier also zum Wiederaufbau und Inbetriebnahme der Terrasse größere Investitionen in neue Fliesen, neue Geländer und eine neue Berandung notwendig. ➤ Als weitere, akute Maßnahme ist ein Austausch eines teilweise tragenden Balkens an der Südseite der Tribüne notwendig, der aufgrund von Morschheit mutmaßlich bald nicht mehr den statischen Anforderungen entspricht. <p>Für die Maßnahmen liegen Kostenvoranschläge entsprechender Firmen vor. Die Gesamtkosten betragen 20.150,50 €.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Bezuschussung zu entsprechen und 50 % der nachgewiesenen Kosten zu übernehmen.</p>
		16	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat bezuschusst die Reparaturarbeiten an Terrasse und Tribüne beim Stadion des SV Salamander Türkheim mit 50 % der nachgewiesenen Kosten.</p>
179	16			<p><u>Festlegung Übungsleiterzuschüsse</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> erinnert an die aktuelle Beschlusslage zu den Übungsleiterzuschüssen aufgrund der vom Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Verdoppelung der Vereinspauschale in 2020. Auch für 2021 wird die Vereinspauschale seitens der Bayerischen Staatsregierung aufgrund der aktuellen Corona-Situation verdoppelt; er schlägt vor, analog dem Beschluss aus 2020 zu verfahren.</p>
		16	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die nachgewiesene Vereinspauschale nicht zu verdoppeln und vergütet die Mitgliedereinheit mit der einfachen Bewertung von 0,29 Euro.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 23 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
180	16			<p>Dafür wird die Marktgemeinde alle Türkheimer Vereine beim Beschluss der Vereinszuschüsse im November 2021 zusätzlich finanzielle unterstützen.</p> <p><u>Projekt: „Das Dorfviertel Tiny-House“</u></p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert über das Projekt „Das Dorfviertel Tiny-House“, welches eine Türkheimer Firma auf einem Grundstück südlich des Freibades verwirklichen möchte.</p> <p>Begründet wird das Projekt damit, dass in einer Zeit mit großen Herausforderungen, sei es der Klimawandel, die Ressourcenverknappung oder das Sozialgefälle viele Menschen bereits begonnen haben, „umzudenken“ und die Probleme in ihrem persönlichen Umfeld angehen. Dies sei eine positive Entwicklung, die nun nach und nach neue Ideen und Ansätze generiert. Das Vorhaben, welches mehrere Probleme angehen würde, sei mit der Unterstützung in relativ kurzer Zeit umsetzbar.</p> <p>Der Begriff „Tiny House“ beschreibt in erster Linie ein kleines, vollwertiges Wohnhaus mit maximal 25 m² Grundfläche. In den USA wurde dieses Lebenskonzept vor allem mit der Hintergrund der Mobilität und dem günstigen Bauen und Wohnen entwickelt. Vielen Häuser wurden an Stelle auf ein Fundament auf einen Fahrzeughänger gebaut, um mobil zu sein.</p> <p>In Europa und Deutschland gewinnt dieses Konzept immer mehr an Bedeutung, zum einen durch die Veränderungen in der Arbeitswelt (höhere Flexibilität) und zum anderen durch die Mietpreisexplosionen auch in den sogenannten Speckgürtel der Städte.</p> <p>Das Tiny House wird durch seine deutlich niedrigeren Kosten, je nach Ausstattung zwischen 30.000,- € und 150.000,- €, zu einer echten Alternative.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">    </div> <p>Das Tiny House besitzt großes Potential und kann ein zusätzlicher Lösungsansatz aktueller sozialer und ökologischer Probleme sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezahlbarer Wohnraum <ul style="list-style-type: none"> Geringe Baukosten des Tiny House, auch für Geringverdiener, in wenigen Jahren finanzier- und bezahlbar Schonende nachhaltige Flächennutzung für einen zeitlich begrenzten Lebensraum mit Rückgabe der natürlichen Grünflächen an die Nachfolgenerationen Veränderte Arbeitswelt erfordert hohes Maß an Flexibilität - Ökologisches und ressourcenschonendes Wohnen und Leben <ul style="list-style-type: none"> Niedrigerer Energieverbrauch Durchschnittliche Wohnfläche in Deutschland pro Person ca. 44,6 m² im Vergleich bei Tiny House pro Person. ca. 12,5 m² Nutzung von autarken Energiequellen: Strom, Wärme, Wasser - Förderung der dörflichen Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftlichen Miteinanders durch Schaffung eines „Tiny-Dorfplatzes“ als Zentrum - Generationsübergreifendes Miteinander

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 13 Seite 24 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 16.09.2021
		den Beschluss		
				<p>Eine gut funktionierende Dorfgemeinschaft kann gut funktionierende Strukturen neu beleben.</p> <p>- Konzept gegen Altersarmut Anschaffungs- und Instandhaltungskosten sind beim Tiny House gering, somit für Menschen mit geringeren Einkünften oder Renten vorteilhaft.</p> <p>- Imagebildung für die Gemeinde durch Vorreiterrolle Der Trend zu neuen zukünftigen Wohnkonzepten, eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch: „Tag der offenen Tür“ / offene Besuchstage, Nachbarschaftsveranstaltungen Wichtige Nebeneffekte für die Gemeinde durch mediales öffentliches Interesse an Themen wie: „neue Wohnkonzepte“, „Ressourcenschonung“, „Projekte zur Energiewende“</p> <p>Auf Nachfrage wird informiert, dass die Erschließung hinsichtlich Trink- und Abwasser bis zur Grundstücksgrenze durch den Markt Türkheim vorgenommen werden müsste.</p> <p>Es wird festgestellt, dass eine derartige Wohnform stark im Kommen ist. Es wird für richtig gehalten, wenn die Gemeinde die Möglichkeit schafft, dass das Projekt umgesetzt werden kann. Tiny-Häuser sind autark nutzbar, ein Eingriff in die Natur ist sehr gering.</p> <p>Ein Bebauungsplanverfahren ist notwendig.</p> <p>Der Marktgemeinderat ist offen für das vorgestellte Projekt. Die Beratung darüber, ob und inwieweit eine Umsetzung erfolgen kann, wird in der kommenden Sitzung erfolgen.</p> <p>WORTMELDUNG</p> <p>Auf Nachfrage eines Gemeinderates, wann mit einem Baubeginn in den neu ausgewiesenen Baugebieten „Südlich Ramminger Straße“ und „Nördlich Laternenweg“ gerechnet werden kann, wird seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass man grundsätzlich bestrebt ist, mit den Erschließungsarbeiten so zügig wie möglich voranzukommen. Die eingetretene Verzögerung ist der Witterung geschuldet; durch den vielen Regen ist folglich der Untergrund zu nass gewesen, um mit den schweren Maschinen arbeiten zu können.</p> <p>Der 01.12.2021 wird als Baubeginn angestrebt; die Bauwerber wurden darüber informiert und auch über den Grund der Verzögerung.</p>